

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

I / 2014

*Möchten Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

Interessenten mögen sich bis zum
15.01.14 an mich wenden

Inhalt:

- 3..... Zum Geleit
- 4..... Steuerlexikon C wie ...
... Computer
- 4 - 5..... Neues aus der Welt des Reisekostenrechts
- 6..... Wenn der Traum von der reichen Großtante platzt
- 7..... Fortbildung für die Gesundheit
- 7 - 9..... Saure Wochen, frohe Feste
- 9 - 10..... Erbverzicht nach Abfindung
- 11 - 12..... Unbare Bezahlung
Wie ist das beim Schornsteinfeger?
- 12 - 13..... Werbungskosten bei Sprachkurs im Ausland
- 13 - 14..... Nachzahlungszinsen mit und ohne
Investitionsabzugsbetrag
- 14 - 15..... Keine außergewöhnliche Belastung:
Nebenkosten einer Liebschaft
- 15 Mandanten stellen sich vor

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

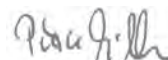
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

wie auch immer man zu dem oben zitierten Fontane-Gedanken steht: Angesichts der Weihnachtseinkäufe ist das Jahresende sicherlich nicht die Zeit, in der Sparen groß geschrieben wird. Doch für das neue Jahr mögen in dieser Hinsicht viele gute Vorsätze gefasst werden. Grundsätzlich gilt: Wer an der richtigen Stelle Steuern spart, ist gut beraten. Daher haben wir auf den folgenden Seiten wieder Interessantes und Wissenswertes aus der Welt der Steuern für Sie zusammengestellt.

Haben Sie eine reiche, kinderlose Großtante? Dann erfahren Sie in diesem InfoBrief, ob die Tante ihr Geld richtig angelegt hat – steuerlich betrachtet. Außerdem nehmen wir das Reisekostenrecht unter die Lupe sowie Fortbildungen, die der Gesundheit dienen. Auch Goethe lassen wir zu Wort kommen. Er rundet unseren Beitrag zu Betriebsfeiern ab.

Wir wünschen Ihnen eine kurzweilige Lektüre. Wenn Sie zu dem einen oder anderen Beitrag mehr wissen möchten, sprechen Sie uns an! Wir sind gern für Sie da.

Einen guten Start ins neue Jahr und alles Gute für 2014!



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon C wie Computer

Zumindest die allgemeine Nutzung eines Computers stellt für viele im Berufsleben kein Neuland mehr dar. So haben diese Geräte auch ihren festen Platz im Steuerrecht gefunden. Wenn ein Computer für berufliche oder betriebliche Zwecke genutzt wird – ganz egal ob er klein, mittel oder riesengroß ist –, können die Kosten für die Anschaffung ohne Zweifel in Form von Abschreibungen berücksichtigt werden. Lange Zeit diskutierte die Fachwelt eifrig darüber, wie lange so ein Gerät durchschnittlich seinen ordentlichen Dienst verrichten kann. Somit war man anfangs der festen, offiziellen Meinung, dass es völlig normal wäre, einen Computer fünf Jahre lang zu nutzen. Die deutsche Wirtschaft war damit nicht einverstanden, und so fand sich ein Bundeskanzler, der mit einem kategorischen „Basta“ dafür sorgte, dass die Nutzungsdauer auf drei Jahre amtlich festgesetzt wurde.

Der gleiche „Basta-Ton“ sorgte dafür, dass die Computer, wie alle anderen Telekommunikationsgeräte, ohne schlechtes Gewissen von den Arbeitnehmern genutzt werden können. Im Einkommensteuergesetz ist nämlich ausdrücklich geregelt, dass die Vorteile eines Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung der betrieblichen Datenverarbeitungsgeräte und Telekommunikationsgeräte von der Besteuerung befreit sind. Dass es diese Befreiung gibt, ist wirklich gut so. Andernfalls wäre wohl das Gebiet noch häufiger thematisiert worden als die Kfz-Nutzung ...

Neues aus der Welt des Reisekostenrechts

Die gute, alte Lebensweisheit, dass nichts so konstant ist wie die Veränderung, erfüllt

sich nun mit der Reform des steuerlichen Reisekostenrechts: Ab 1. Januar 2014 treten diverse Änderungen in Kraft, wobei der Gesetzgeber bei einigen Punkten nicht freiwillig aktiv wurde.

Wir hatten Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, von einem Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) berichtet, bei dem ein Arbeitnehmer an mehreren verschiedenen Tätigkeitsstätten regelmäßig arbeitete. Mit dem Finanzamt entwickelte sich eine wichtige Streitfrage: Soll zur Berücksichtigung der Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur für die erste Tätigkeitsstätte oder aber für alle Tätigkeitsstätten die einfache Entfernungspauschale in Höhe von 30 Cent je Entfernungskilometer gelten? Wie Sie sich vielleicht erinnern, gab der BFH dem Arbeitnehmer Recht, und es musste ermittelt werden, wo dieser Arbeitnehmer seine „erste Tätigkeitsstätte“ unterhält. Diese „erste



Tätigkeitsstätte“ soll der Ort sein, an dem der Arbeitnehmer seinen wichtigsten Arbeitsplatz hat. Die Fahrten zu allen anderen Arbeitsstätten sind dann ganz normale, beruflich veranlasste Fahrten, die mit 30 Cent für jeden

gefahrenen Kilometer abgegolten werden können.

Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen kommt ab dem nächsten Jahr eine zweistufige Staffelung der Pauschalen (12 Euro und 24 Euro) zur Anwendung. Bei mehrtägigen Dienstreisen können für den An- und Abreisetag, völlig unabhängig von der tatsächlichen Abwesenheitszeit, 12 Euro angesetzt werden. Bei einer eintägigen auswärtigen Tätigkeit und einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung oder von der ersten Tätigkeitsstätte kann dann künftig bereits eine Pauschale von 12 Euro berücksichtigt werden.

Wenn der Chef seinen Mitarbeitern für die Zeit der beruflich veranlassten Auswärtigkeit zusätzlich noch eine „übliche“ Mahlzeit zur Verfügung stellt, dann ist es für die weitere steuerliche Beurteilung von entscheidender Bedeutung, ob der Arbeitnehmer einen Anspruch auf einen pauschalen Verpflegungsmehraufwand hat oder nicht. Wenn kein Anspruch auf die Pauschalen besteht, sind die Mahlzeiten mit den Sachbezugswerten zu besteuern (für 2014: Frühstück 1,63 Euro und Mittag-/Abendessen 3,00 Euro). Wenn ein Anspruch auf die Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand besteht, sind die Sätze tageweise zu kürzen, und zwar um 20% für ein Frühstück und um jeweils 40% für ein Mittag- und Abendessen. Zur besseren Verdeutlichung hier ein Beispiel:

Peter Freitag ist Mitarbeiter der Clavigo GmbH und wird auf eine dreitägige Fortbildung geschickt. Der Arbeitgeber hat für Herrn Freitag in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück und am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und gezahlt. Die folgenden Beträge kann die Clavigo GmbH steuerfrei an Freitag auszahlen, oder Freitag kann diese Beträge bei seiner privaten Einkommensteuererklärung als Werbungskosten ansetzen:

Anreisetag		12,00 €
Zwischentag	24,00 €	
Kürzung Frühstück:	- 4,80 €	
Kürzung Mittagessen	- 9,60 €	
Abendessen	- 9,60 €	
Verbleiben am Zwischentag:		0,00 €

Abreisetag:		12,00 €
Kürzung Frühstück	- 4,80 €	
Verbleiben m Abreisetag		7,20 €
Insgesamt abziehbar		19,20 €

Es ist nunmehr auch bekannt, was eine „übliche“ Mahlzeit ist: Bei einem Preis von mehr als 60 Euro wird typischerweise unterstellt, dass es sich um ein „Belohnungsgessen“ handelt. „Belohnungsgessen“ sind mit dem tatsächlichen Preis als Arbeitslohn anzusetzen. Bei einer beruflich oder betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind weiterhin die notwendigen Aufwendungen für die Zweitwohnung am auswärtigen Beschäftigungsort begünstigt. Durch die Rechtsprechung des BFH wurden die Aufwendungen für die Wohnung auf eine Fläche von etwa 60 qm begrenzt. Mit der nun umgesetzten Reisekostenrechtsreform wurde eine betragsmäßige Höchstgrenze in Höhe von 1.000 Euro je Monat eingeführt. Man darf wohl erwarten, dass demnächst wieder Arbeit auf die Gerichte zukommt, wenn es um die Frage geht, ob Ausstattungsgegenstände wie Gardine, Fernseher oder Bratpfanne zu den Unterkunftskosten im Sinne des Gesetzes gehören oder nicht.

Wenn der Traum von der reichen Großtante platzt

Wie erreicht man finanzielle Unabhängigkeit? In Tagträumen wird diese Frage gern mit zwei Handlungsalternativen beantwortet: Da ist zum einen das richtige Setzen von Kreuzen auf einem Lottoschein und zum anderen das Familienalbum, das durchstöbert wird, um die reiche Großtante zu finden, die keine Kinder hat.

Für Lara Lustig wurde Letzteres tatsächlich zur Realität. Im April 2000 verstarb ihre Großtante Geneviève. Sie lebte (auch) in Deutschland und hinterließ Lara sowie drei weiteren Erben einen Reinnachlass in Höhe von insgesamt 3.263.160 DM. Bei einem wesentlichen Teil des Vermögens, ganz konkret 2.842.820 DM, handelte es sich um in Frankreich angelegtes Kapitalvermögen. Die französische Erbschaftsteuer für das in Frankreich angelegte Kapitalvermögen wurde gegenüber der jungen Frau Lustig unter Berücksichtigung geringfügiger Abschläge von der Bemessungsgrundlage nach dem für Großnichten vorgesehenen Steuersatz (55%) in Höhe von umgerechnet 383.237 DM erhoben.

In der positiven Gedankenwelt, die davon ausgeht, dass ein Glas immer halbvoll und nie halbleer ist, hätte man im nächsten Schritt davon ausgehen können, dass die verbleibenden 327.468 DM (1/4 von 2.842.820 DM – 383.237 DM) noch wunderschön genutzt werden konnten. Jedoch wurde vom deutschen Finanzamt die französische Erbschaftsteuer weder auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet noch wurde die Summe als Nachlassverbindlichkeit berücksichtigt. Somit setzte der deutsche Fiskus eine zusätzliche Erbschaftsteuer in Höhe von 233.653 DM (119.464 Euro) fest. Der Einspruch und die Klage beim Finanzgericht blieben erfolglos.

Auch beim Bundesfinanzhof (BFH) hatte die

wenig amüsierte Frau Lustig kaum Erfolg. Das Hohe Gericht bestätigte noch einmal das, was alle anderen auch schon aus den deutschen Gesetzen herausgelesen hatten. Der Hinweis auf deutsche und europäische



Grundrechte war ebenfalls nicht von Erfolg gekrönt. Im Gegensatz zur Umsatzsteuer handelt es sich beim Erbschaftsteuerrecht nicht um ein unionsrechtlich determiniertes Recht; somit scheidet eine Überprüfung der Doppelbesteuerung anhand der Europäischen Grundrechte aus.

Es wird Frau Lustig am Ende wenig trösten, dass selbst das Finanzamt das Ergebnis als ungerecht empfand, und es wurde ein Teilbetrag in Höhe von 40.559 Euro als unbillig angesehen und wieder erstattet.

So verbleibt die Feststellung, dass es nicht allein auf die reiche Großtante ankommt; es muss die richtige reiche Großtante sein. Unabhängig davon ist es immer sinnvoll, in der Großfamilie rechtzeitig und ausführlich miteinander zu reden.

Fortbildung für die Gesundheit

Die berufliche Berufung von Hanne Lutter besteht darin, in einem großen Orchester als angestellte Geigerin tätig zu sein. Da Lutter zu viel fiedelte, stellten sich akute Einschränkungen im Schulterbereich ein, wodurch sie ihren Beruf eine Zeit lang nicht ausüben konnte. Damit das Berufsleben wieder schöner wurde, buchte Lutter eine Bewegungsschulung, die Dispokinase, und dazu noch Krankengymnastik. Der Gesamtpreis betrug 2.516,00 Euro.

Unter der erwähnten Dispokinase verstehen Fachleute eine Fortbildungsmaßnahme, die der ganzheitlich orientierten Schulung zur Verbesserung der Haltung, Atmung und Bewegung sowie der Erfahrungs- und Bewusstseinsdenkprozesse der Spiel- und Ausdrucksfähigkeit professioneller Musiker dient. Da sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht die Aufwendungen nicht als Werbungskosten anerkannten, landete der Fall beim Bundesfinanzhof (BFH). Diese



gerichtliche Instanz drückte relativ kurz und dabei sehr deutlich ihr Unverständnis darüber aus, dass das Finanzamt und auch das Finanzgericht sich nicht die Frage gestellt hatten, ob die Dispokinase eine beruflich veranlasste Fortbildungsmaßnahme sein könnte. Somit wurde der Fall an das Finanzgericht zur Reparatur zurückgegeben und mit der Aufgabe verbunden, auch zu prüfen, ob ein Werbungskostenabzug unter dem Gesichtspunkt der typischen Berufskrankheit oder eines eindeutig feststehenden Zusammenhangs zwischen Erkrankung und Beruf in Betracht kommt.

Normale Krankheitskosten können bei der Steuer bekanntlich als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Richtige Berufskrankheiten, von denen man spricht, wenn Beruf und körperlicher Schaden im direkten Zusammenhang stehen, werden damit steuerlich begünstigt. Ob dies irgendwo ein Trost ist, ist selbstverständlich eine andere Frage.

Saure Wochen, frohe Feste

Nicht nur aus dem bekannten Goethe-Zitat wissen wir, dass zur harten Arbeit auch gehört, bei passender Gelegenheit ordentlich zu feiern. Dagegen haben weder der Gesetzgeber noch das Finanzamt oder die Gerichte etwas einzuwenden. Damit man es aber nicht zu bunt treibt, wurde eine Grenze in Höhe von 110 Euro je Teilnehmer für eine Betriebsfeier festgelegt. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Betrag die Aufwendungen für die Betriebsfeier von der Lohnsteuer und von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit sind. Wenn diese Grenze allerdings überschritten wird, dann werden die Abgaben bereits für den ersten Cent fällig.

In der gängigen Feierpraxis kommt es allerdings immer wieder zur Erörterung, welche Kosten zu berücksichtigen sind, wenn ermittelt werden soll, ob die genannte



arbeiter den Weg gut fanden, wurden 153 Busse, 9 Sonderzüge und 4.000 Parkplätze gechartert. Nach eigenen Berechnungen beliefen sich die Kosten der Veranstaltung auf einen Betrag in Höhe von etwa 1,8 Mio. Euro. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Kosten für Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Ein Lohnsteuerausßenprüfer, der bald darauf das Unternehmen prüfte, fand in der Buchhal-

Hürde gerissen wird. Zuletzt hatten wir in der Herbstausgabe unseres Infobriefes von einem Fall berichtet, bei dem eine Rechtsanwaltskanzlei ein größeres Sommerfest veranstaltet hatte; der Bundesfinanzhof (BFH) hatte den Fall zur Erledigung der Hausaufgabe an das Finanzgericht zurückgegeben, damit geprüft wird, ob die einzelnen Bestandteile der Gesamtkosten im Einzelnen wirklich Vorteile für den jeweiligen Mitarbeiter darstellen. Auf den Punkt gebracht, war der BFH nun ausreichend sensibilisiert für die folgenden beiden Fälle:

Man kann die Trikona GmbH ohne Zweifel als ein etwas größeres Unternehmen einstufen, und weil das Unternehmen auf eine 125jährige Firmengeschichte verweisen kann, fanden im September 2005 etwas größere Feierlichkeiten zum Firmenjubiläum statt. Für den 4. September 2005 wurde die gesamte Belegschaft der Firmengruppe, insgesamt 20.604 Personen, zur Teilnahme aufgefordert. Davon ließen sich 18.589 Mitarbeiter als Teilnehmer registrieren. Als Lokalität wurde ein Stadion angemietet, und damit alle Mit-

terung sogar noch mehr Kosten und landete bei einem Gesamtbetrag in Höhe von 2,1 Mio. Euro. Erst der BFH beendete die Orgie aus Summen und Differenzen. Teilweise in Abweichung zu früheren Rechtsprechungen kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass weder der Eventmanager noch die Miete bei den Gesamtkosten der Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Schließlich muss man davon ausgehen, dass eine kleine Feier von dem Unternehmen selbst organisatorisch abgewickelt werden kann. Und wenn ein Unternehmen sein Firmenjubiläum groß zelebriert, werden auf dem eigenen Firmengelände grundsätzlich nicht die ausreichenden Raumkapazitäten zur Verfügung stehen, so dass eine Örtlichkeit angemietet werden muss, in der sämtliche Arbeitnehmer Platz finden. Das Feiern in gemieteten statt eigenen Räumen begründet für sich betrachtet jedoch keinen geldwerten Vorteil für den teilnehmenden Arbeitnehmer. Der Mitarbeiter ist nicht nur im Herzen, sondern auch materiell bereichert,

wenn er Leistungen unmittelbar konsumieren kann. Das betrifft vor allem Speisen, Getränke, Musikdarbietungen und alle anderen Dienstleistungen, die man an dieser Stelle nicht so konkret und vollständig aufzählen sollte.

Jedenfalls endeten die Berechnungen des BFH damit, dass die Grenze in Höhe von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschritten wurde, weil eben bei weitem nicht alle Kosten der Feier, die in der Buchhaltung zu finden sind, am Ende auch wirklich einen Nutzen für den Teilnehmer darstellen.

In dem zweiten Fall, von dem wir Ihnen berichten möchten, handelt es sich wieder um ein Sommerfest für die gesamte Belegschaft. Bei dieser Festivität der EasyAshram GmbH waren insgesamt 348 Personen, nämlich 67 Arbeitnehmer ohne Begleitung, 43 Arbeitnehmer mit Begleitperson sowie 54 Arbeitnehmer mit zwei oder mehr Begleitpersonen anwesend. Die Gesamtaufwendungen für den sommerlichen Tanz in die Nacht beliefen sich auf einen Betrag von 27.166 Euro. Wenn man diesen Wert durch die Anzahl der Arbeitnehmer (164) dividiert, die an dem Fest teilgenommen hatten, errechnet man flink einen Durchschnittswert in Höhe von 165,65 Euro.

Dies rief einen Lohnsteuerausßenprüfer auf den Plan, und auch in diesem Fall wurde bis zum Machtwort des BFH fleißig hin und her gerechnet. Die Entscheidung sah so aus, dass der Gesamtbetrag auch auf Familienangehörige und Gäste, welche die Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleitet haben, aufzuteilen ist. Die genannte Freigrenze gilt auch in diesem Fall je Teilnehmer. Der auf die Familienangehörigen entfallene Aufwand wird aber den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht hinzugerechnet. Die Begründung für diesen Gedankengang liefert der BFH selbstredend auch. Da sie so schön ist, wollen wir sie an dieser Stelle ungekürzt wiedergeben:

„Letztlich ist die Teilnahme der Familienangehörigen an derartigen Feiern im besonderen Maße geeignet, das Betriebsklima und die Arbeitsfreude der Arbeitnehmer zu fördern. Solche Feiern stärken die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Kollegen; sie können überdies das Verständnis der Familienangehörigen für betriebliche Arbeitsabläufe – etwa Arbeitseinsätze des Arbeitnehmers zu außergewöhnlichen Zeiten – fördern und erhöhen die Bereitschaft der Arbeitnehmer an der Betriebsveranstaltung überhaupt teilzunehmen.“

So bietet es sich an, an dieser Stelle aus dem Gedicht von Goethe „Der Schatzgräber“ noch folgendes Zitat nachzureichen: Grabe hier nicht mehr vergebens! // Tagesarbeit, Abends Gäste! // Saure Wochen, frohe Feste! // Sei dein künftig Zauberwort!

Erbverzicht nach Abfindung

Es sind zwei Gründe vorstellbar, warum jemand auf sein Erbe verzichten könnte und stattdessen einen Abfindungsbetrag akzeptiert, der deutlich unter dem liegt, was man eigentlich hätte erwarten können.

Bei der ersten Variante ist das Erbe zwar sicher, aber der potenzielle Empfänger kann oder möchte nicht mehr so lange warten, bis es soweit ist. Das war bei Wilhelm Dalton der Fall, als er im Februar 2006 durch den notariell beurkundeten Erbschaftsvertrag gegenüber seinen drei Brüdern auf die Geltendmachung eines Pflichtteilsanspruchs einschließlich etwaiger Pflichtteilsergänzungsansprüche verzichtete. Die Motivation zur Unterzeichnung dieses Vertrages wurde noch dadurch begünstigt, dass Dalton von jedem seiner drei Brüder eine Abfindung in Höhe von jeweils 150.000 Euro erhielt. Aufgrund dieser vertraglichen Konstellation war das Finanzamt der Ansicht, dass die Zahlungen der Abfindungen an Dalton als

Schenkungen der Mutter an ihn zu besteuern seien. So wurde dementsprechend die Schenkungsteuer festgesetzt. Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof (BFH) erteilten allerdings dem Finanzamt die zivil- und auch steuerrechtliche Lektion, dass derartige Zahlungen eine freigiebige Zuwendung des Zahlenden darstellen. Für den hier betrachteten Fall bedeutet dies, dass nicht die Mutter an den Sohn schenkt, sondern die Gebrüder Dalton untereinander bereichert werden. Dagegen richtet sich aber die Steuerklasse für die Erbschaftsteuer nicht nach dem Verhältnis der Brüder untereinander, sondern nach dem Verhältnis der Mutter zum Sohn. Soweit also noch keine Verjährungen eingetreten sind, muss schon noch Erbschaftsteuer bezahlt werden, allerdings ist der bisherige Bescheid falsch ausgestellt worden. Weil drei „kleinere“ Schenkungen und nicht eine große zu berücksichtigen sind, verringert sich durch die im Gesetz festgelegten Grenzen zudem noch der Steuersatz.

Bei einem zweiten möglichen Verzicht auf ein Erbe aufgrund einer gezahlten Abfindung ist es wie in dem folgenden Fall gar nicht so sicher, ob überhaupt ein Anspruch aus dem Erbe besteht: Als Madam Menken im Jahr 2004 im Alter von 91 Jahren verstarb, hatte sie in den Jahren zuvor diverse Testamente erlassen, jeweils eine Person als Alleinerben eingesetzt und Vermächtnisse zugunsten anderer Personen verfügt. In den Jahren 1986 und 1997 wurde auf diese Weise der Neffe Harald Fletscher bedacht.

Allerdings verfasste Frau Menken im Juni 2002 ein weiteres eigenhändiges Testament, in dem sie ihr Sparguthaben an ihre Freundin Dora Starr bzw. an die Tochter Dolly Hart vermachte. Da auch Frau Starr unterdessen verstorben war, begann eine Auseinandersetzung zwischen Herrn Fletscher und Frau Hart; beiden wollten an das Erbe gelangen. Hierzu beantragte Fletscher

beim zuständigen Amtsgericht die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben nach Frau Menken ausweist, weil das letzte Testament unwirksam gewesen wäre. Nach seiner Auffassung war Frau Menken wegen Altersdemenz nicht mehr testierfähig. Sein Versuch scheiterte allerdings beim Amtsgericht, weil sich keine Beweise dafür finden ließen, dass die Dame bereits im Juni 2002 an Altersdemenz gelitten hätte. Die Richter des Landgerichts, an dem das Verfahren dann weitergeführt wurde, animierten die Parteien zu einem Vergleich. Und so verpflichtete sich Frau Hart, einen Betrag in Höhe von 45.000 Euro an Fletscher zu zahlen. Im Gegenzug nahm Fletscher seine Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichtes zurück und verpflichtete sich seinerseits, keinen neuen Erbscheinantrag zu stellen. So wurde dann auch im November 2002 ein Erbschein erteilt, der Frau Hart als Alleinerbin auswies.

An dem Abfindungsbetrag wollte nun auch das Finanzamt partizipieren. Mit Bescheid vom April 2007 wurde eine Erbschaftsteuer in Höhe von 7.155 Euro festgesetzt. Da auch das Finanzgericht davon ausging, dass Fletscher die Abfindung durch den Erbanfall erworben hätte, wurde mit dieser Angelegenheit mit dem BFH das nächste Gericht beschäftigt. Das Hohe Gericht schaute in das Bürgerliche Gesetzbuch und stellte fest, dass die Abfindung nicht auf ein Vermächtnis von Frau Menken beruht, denn sie hatte in ihrem Testament nicht bestimmt, dass ihr lieber Neffe von dem Sparguthaben einen Betrag in Höhe von 45.000 Euro erhalten soll. Der Vergleich zwischen Fletscher und Hart ist nur schuldrechtlicher Natur, sodass durch ihn ein Erbrecht mit dinglicher Wirkung nicht begründet werden kann.

In dieser zweiten Variante unterliegt damit die Abfindung gar nicht der Erbschaftsteuer, weil der eingesetzte Alleinerbe den Betrag zahlt, damit ihm niemand mehr dieses Alleinstellungsmerkmal streitig macht.

Unbare Bezahlung Wie ist das beim Schornsteinfeger?

Wie Sie vielleicht wissen, liebe Leserinnen und Leser, kann man eine Ermäßigung der Einkommensteuer erreichen, wenn man bei seiner Steuererklärung haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen oder die Inanspruchnahme von Handwerksleistungen im Haushalt darstellen kann. Praktisch ausgedrückt bedeutet dies, dass beispielsweise bei der Beauftragung eines Malers, der die gesamte Wohnung streichen soll, die Kosten für die Zeit der Auftragsabwicklung direkt die zu zahlende Einkommensteuer mindern. Dagegen bleiben die Rechnungspositionen, die das verbrauchte Farbmateriale zum Inhalt haben, ohne Berücksichtigung. Mit dieser Steuervergünstigung hatte der Gesetzgeber die edle Absicht, offizielle Beschäftigungsverhältnisse in den Privathaushalten zu schaffen und damit die Schwarzarbeit in diesem Bereich zu bekämpfen. Damit das auch wirklich klappt, wurde in das Gesetz die Bedingung aufgenommen, dass eine steuermindernde Berücksichtigung nur erfolgen kann, wenn die Handwerkerrechnungen per Banküberweisung gezahlt werden. So weit, so gut. Leider steckt hier mal wieder der Teufel im Detail, wie das



folgende Beispiel beweist: Gregor Gäul bewohnt ein schickes Eigenheim in einer schneien Einfamilienhaussiedlung. „Eigentlich“ lässt der sonst sehr umgängliche Gäul keine fremden Leute in sein Haus. Von dieser Regel gibt es allerdings jedes Jahr eine Ausnahme: Dann nämlich, wenn der zuständige Bezirkschornsteinfeger seinen offiziellen Besuch ankündigt, um die häuslichen Feuerstätten zu inspizieren. Wenn sich Gäul an seine Kindheitstage im Haus der Eltern erinnert, krabbelte da regelmäßig der eingerußte schwarze Mann aufs Dach und ließ den Feger in die Esse plumpsen. Das hatte wenigstens den praktischen Vorteil, dass die Kohleheizung weiterhin zuverlässig ihren Dienst tat. Heutzutage ist der Besuch noch immer schwarz gekleidet, aber mit einem weißen Oberhemd darunter und mit einem High-Tech-Messgerät in der Jackentasche. Was sich im Vergleich zu früher nicht geändert hat, ist der Umstand, dass die Besuche des Schornsteinfegers Geld kosten. Andererseits hat der Schornsteinfeger das Problem, dass seine weiße Arbeit sehr stark an der Akzeptanz bei den Hausbesitzern kratzt, weil sie ihn praktisch „nur“ noch dabei beobachten können, wie er sein Messgerät in diverse Öffnungen der Heizungsanlage hält und daraufhin die ausgeworfenen kryptischen Zahlenwerte mit gewichtiger Mine zur Kenntnis nimmt. Diese nicht unerhebliche Akzeptanzminderung und die Aussicht auf den nächsten Besuch in erst

einem Jahr hat eine deutliche Verschlechterung der Zahlungsmoral zur Folge. Da der Herr Schonsteinfeger sich dies aber nicht so einfach gefallen lassen will, handelt er rigoros und erteilt seine Genehmigung für den Weiterbetrieb der Heizungsanlagen nur noch, wenn seine Gebühren sofort und in bar bezahlt werden.

Aus diesem Grunde fühlte sich also auch Gäul veranlasst, auf dem Schuhschrank in seinem Hausflur die vom Schornsteinfeger präsentierten Kosten für die Inspektion seiner Heizungsanlage sofort und in bar hinzublättern. Da es weiterhin warm war in der Wohnstube, war ihm seine Frau dafür dankbar. Allerdings bekam Gäul Ärger mit dem Finanzamt, weil die Banküberweisung nicht nachgewiesen werden konnte und daraufhin die Steuerminderung als Handwerkerleistung abgelehnt wurde.

Auch wenn Gäul nun wirklich nicht schuld war an dieser Situation, half dagegen kein Klagen. Auch nicht am Finanzgericht und beim Bundesfinanzhof (BFH). Die zuständigen Richter des BFH wiesen etwas kurz angebunden darauf hin, dass sie schon mehrmals gesagt haben, dass die begehrte Steuerermäßigung bei einer Barzahlung nicht in Betracht kommt. Daran würde auch nichts ändern, dass man bei einer „Quasi-Behörde“ wie dem Bezirksschornsteinfegermeister keine Schwarzarbeit befürchten muss. Nach überlieferter Sitte bringt es ja Glück, wenn man einen Schornsteinfeger anfasst. Selbiges wünschen wir Ihnen bei der Beschaffung aller notwendigen Belege für das Finanzamt.

Werbungskosten bei Sprachkurs im Ausland

Es ist immer schön, wenn man das Angenehme mit dem Nützlichen verbinden kann. Nützlich für den Beruf ist es, wenn man die

Sprache der Geschäftspartner beherrscht. Angenehm ist es, wenn man sich diese Sprache nicht trocken zu Hause einpauken muss, sondern die lebendige Sprache dort erleben kann, wo sie von Leuten gesprochen wird, die damit aufgewachsen sind. Wenn es also um Englisch geht, ergibt ein Sprachkurs in England Sinn, wenn es um Spanisch geht, bietet sich zunächst Spanien an. Allerdings wird Spanisch bekanntermaßen nicht nur in Spanien, sondern auch in weiten Teilen Amerikas gesprochen. Wie Fortbildungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden können, möchten wir Ihnen im Folgenden am Beispiel einer Sprachreise erläutern:

Die Kosten für eine Sprachreise sind dann als Werbungskosten abziehbar, wenn sie ganz direkt durch den Beruf veranlasst sind. Dies kann man sicherlich bejahen, wenn eine Spanischlehrerin eine Spanischfortbildung besucht. Bei einem Sportlehrer lässt sich dieser Zusammenhang eher weniger erklären. Bei einem Sprachkurs im Ausland muss man sich im zweiten Schritt das Gesamtbild ansehen: Sind neben den reinen Kursgebühren auch die damit verbundenen Reisekosten beruflich veranlasst und demzufolge als Werbungskosten abziehbar? Der vollständige Abzug dieser Aufwendungen setzt voraus, dass die Reise ausschließlich oder nahezu ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen ist. Das ist bei auswärtigen Sprachlehrgängen ebenso wie bei sonstigen Reisen vor allem dann der Fall, wenn ihnen offensichtlich ein unmittelbarer beruflicher Anlass zugrunde liegt und die Verfolgung privater Reiseinteressen nicht den Schwerpunkt bildet – also etwa dann, wenn wochentags von früh bis spät das straffe Unterrichtsprogramm in vollen Zügen genossen wird.

Bis 2009 bestand die Möglichkeit für den Werbungskostenabzug nur dann, wenn diese Voraussetzung der beruflichen Veranlassung komplett erfüllt war. Dann änderte der Bundesfinanzhof (BFH) seine offizielle Sichtweise



und ließ die Aufteilung der Reisekosten zu. Wenn also beispielsweise der Plan für zwei Wochen Aufenthalt in Rom darin besteht, eine Woche intensiv die Schulbank zu drücken und eine Woche auf der Piazza Navona in der Sonne zu sitzen und Milchschißgetränke zu genießen, dann konnte ein theoretischer Arbeitnehmer mit direktem Italienbezug vor dem Urteil des BFH lediglich die Kursgebühren als Werbungskosten absetzen. Nunmehr können auch die anteiligen Reisekosten, also in diesem Beispiel die Hälfte, mit berücksichtigt werden. Der erwerbsbezogene Anteil darf lediglich nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Bei einer Aufteilung zwischen privater und beruflicher Veranlassung für die Reise ins fremdsprachige Ausland sollte allerdings der touristische Wert des Aufenthaltsortes bei der Betrachtung nicht ignoriert werden. Die konkrete Ortswahl von Sprachreisen wird in der Regel durch die touristischen Interessen des Steuerpflichtigen gesteuert. Im Januar dieses Jahres hatte der BFH zuletzt festgestellt, dass ein Sprachkurs in spanischer Sprache in Südamerika außergewöhnlich ist, und bereits indiziert, dass derjenige, der sich dafür entscheidet, die Reisekosten auch aus privaten Erwägungen auf sich nimmt. Bei dem Fall, der diesem Urteil zugrunde liegt, war die Klägerin auch beim BFH mit dem

Wunsch abgeblitzt, sämtliche Reisekosten für ihre Südamerikareise als Werbungskosten bei der Einkommensteuer unterzubringen. Allgemein gilt weiterhin: Wenn einer eine Reise tut, dann kann er was erzählen. Und wenn einer eine Sprachreise macht, dann muss er hinterher auch in der fremden Sprache reden können.

Nachzahlungszinsen mit und ohne Investitionsabzugsbetrag

Bei verschiedenen Gelegenheiten hatten wir schon darauf hingewiesen, dass eigentlich die beste Finanzanlage in Deutschland das Finanzamt ist. Schließlich werden spätere Steuererstattungen mit einem Satz von 6% per anno verzinnt. Allerdings wird für späte Nachzahlungen der gleiche Zinssatz verwendet. Weiterhin sollte man wissen, dass diese Erstattungen oder Nachzahlungen nicht von Anfang an verzinnt werden, sondern erst 15 Monate nach dem Ende des betreffenden Veranlagungsjahres.

Der Gewinn der Kroweltschik GmbH & Co. KG war im Jahr 2007 relativ hoch auszufallen, was eigentlich schön ist, aber die Eigentümer wollten nicht so viel Steuern zahlen und das Geld lieber für weitere Investitionen ausgeben. Aus diesem Grund wurden ein sogenannter Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 6.400 Euro für die Anschaffung von Schiebetoren und ein weiterer Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 14.000 Euro für den Kauf eines Kastenwagens gebildet. Zusammen mit der Steuererklärung der KG für das Jahr 2009, die im Juni 2010 im Finanzamt landete, wurde dann allerdings mitgeteilt, dass die Investitionsabzugsbeträge im Jahresabschluss wieder aufgelöst wurden, weil doch nicht wie geplant investiert werden soll. Daraufhin erhöhte das Finanzamt den Ge-

winn für das Jahr 2007 um 20.400 Euro (6.400 Euro + 14.000 Euro). Bis hierhin ist alles klar und nicht zu diskutieren.

Die Steuernachzahlung für das Jahr 2007, die aus der Auflösung des Investitionsabzugsbetrages resultierte, verzinst das Finanzamt ab April 2009, also 15 Monate nach dem Ende des Veranlagungsjahres 2007. Die Steuerberater des Kroweltshchik-Teams schauten ihrerseits in das Gesetz und waren damit nicht einverstanden. Nach ihrer Auffassung beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach dem Tag, an dem die Chefs der Kroweltshchik GmbH & Co. KG beschlossen hatten, doch nicht in Rolltore und Kasten-LKW zu investieren, weil zu diesem wichtigen und entscheidenden Zeitpunkt ein sogenanntes „Rückwirkendes Ereignis“ vorliegt. Es wird dagegen sicherlich nicht überraschen, dass der spätere Beginn eines Zinslaufes bei der Existenz eines rückwirkendes Ereignisses auf die Initiative der Finanzverwaltung hin in die Abgabenordnung aufgenommen wurde, damit Steuerpflichtige mit überschüssigen Geldmitteln das Finanzamt nicht so einfach als zinsgünstiges Anlageobjekt missbrauchen können.

Spätestens nachdem sich auch das zuständige Finanzgericht für den deutlich späteren Beginn der Verzinsung aussprach und der Sachverhalt beim Bundesfinanzhof (BFH) landete, wurde das ausgesprochen überdurchschnittliche Interesse der Fachwelt an dem Fall deutlich und man wartete gespannt auf das Urteil des Hohen Gerichtes.

Der BFH hat zur Frage des Beginns des Zinslaufes nicht anders entschieden als das Finanzgericht und auch nicht anders als es die Fachwelt erwartet hatte. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, wurde ausführlich gerätselt, was eigentlich der Wunsch des Gesetzgebers gewesen sein könnte. Die Nachschau in den Protokollen des Bundestages und des Bundesrates brachte die Erkenntnis, dass man das offenbar selbst nicht hun-

dertprozentig wusste. In einem Absatz des Gesetzes wird ausdrücklich die rückwirkende Verzinsung angewiesen, wenn bestimmte Nutzungsvoraussetzungen für das betreffende Wirtschaftsgut nicht eingehalten werden. In dem Absatz davor wird für den Fall des Ausbleibens der Investition diese Festlegung nicht gemacht, woraus der BFH den Schluss zieht, dass der Gesetzgeber das dann doch bewusst weggelassen haben muss. Zudem ist auch kein Versehen der Gesetzestexter zu erkennen.

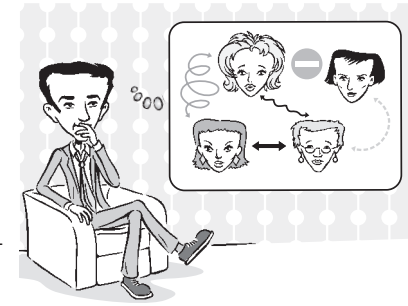
Interessant ist, dass am Ende offenbar auch die Finanzverwaltung selbst nicht mehr daran geglaubt hat, diesen Fall beim BFH zu gewinnen. Jedenfalls wurde in das Gesetz nunmehr die ausdrückliche Regelung aufgenommen, dass bei Investitionsabzugsbeträgen, die ab dem Veranlagungsjahr 2013 gebildet werden, die Steuernachzahlungen aufgrund einer Aufgabe der Investitionsabsicht dann auch rückwirkend zu verzinsen sind.

Keine außergewöhnliche Belastung:

Nebenkosten einer Liebschaft

Auch dieses Mal möchten wir Sie wieder mit einem Leckerbissen aus der deutschen Finanzgerichtsbarkeit begeistern: Ein steuerzahlender Herr hatte eine langjährige außereheliche Beziehung zu einer jungen Frau, mit der er heute verheiratet ist und mit der er den im Februar 1992 geborenen Sohn gemeinsam aufzieht. Dazu unterhielt er noch parallel im Jahr 1993 für einige Monate ein intimes Verhältnis zu der damaligen Hausgehilfin. Nach dem Ende dieser parallelen Parallelbeziehung wurde er von der Freundin der Hausgehilfin erpresst. Sie drohte, seiner herzkranken Ehefrau von dem intimen Verhältnis zu erzählen, wenn er nicht Geld zahlen würde. Sodann entrichtete Herr Blaubart zwischen Anfang 1994 und Dezember

1997 insgesamt etwa 191.000 DM an die böse Freundin. Da alles seine Ordnung haben muss, wurde versucht, die gezahlten Erpressungsgelder bei den außergewöhnlichen Belastungen unterzubringen. Dieses Entsinnen hatte sogar beim Finanzgericht Köln Erfolg, und da das Finanzamt so überrascht war, wurde der Bundesfinanzhof (BFH) aufgefordert, sich mit diesem pikanten Vorfall zu beschäftigen. In Nürnberg herrschte dann offenbar auch eine andere Weltanschauung als in Köln: „Der Kläger hätte seine außereheliche Beziehung aber auch seiner Frau gestehen können.



Dies war dem Kläger nicht unzumutbar. Insbesondere gibt nicht schon der labile Gesundheitszustand seiner Frau Veranlassung, die Zahlung der Erpressungsgelder als zwangsläufig zu beurteilen. Zwar war die Ehefrau herzkrank und ist schließlich im Alter von 83 Jahren auch an der Herzkrankheit gestorben. Dies allein lässt aber nicht den Schluss zu,

dass jede Aufregung zu einer ernsthaften Gesundheits- oder gar Lebensgefährdung der Ehefrau geführt hätte.“

In der Summe kann man also feststellen, dass es viele Möglichkeiten gibt, wie man sich sein Leben abwechslungsreich gestalten kann.

Mandanten stellen sich vor:

Sabine Weyersberg
Heilpraktikerin

Praxis für Naturheilkunde

Schwerpunkte:

Klassische Homöopathie
Reflexzonen-therapie am Fuß
Bach-Blüten-therapie
Tiefenentspannung

Natruper Str. 131 • 49076 Osnabrück

Telefon: 0541-9826178

s.weyersberg@t-online.de • www.praxis-weyersberg.de



Motto:

Wer immer sparen will,
der ist verloren,
auch moralisch.

Theodor Fontane (1819–1898)

Sutthausen Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>